Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2039

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5885/67

Bonn, den 24. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

eine Verordnung des Rats über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer sowie Entwurf einer Entschließung des Rats betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

eine Verordnung des Rats über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren

eine Verordnung des Rats betreffend die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die überseeischen Länder und Gebiete.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. Juli 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Verordnungsvorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Maßnahmen, die auf dem Tabaksektor zu treffen sind

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 3

I. Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation im Rohtabaksektor:
— Begründung des Vorhabens 4
— Vorschlag für eine Verordnung des Rats 7

II. Steuerharmonisierung für den Verbrauch des verarbeiteten Tabaks andere als die Umsatzsteuern:
— Begründung des Vorhabens 13
— Vorschlag für eine Verordnung des Rats 18
— Vorschlag einer Verordnung des Rats 21

III. Errichtung nationaler Handelsmonopole für verarbeiteten Tabak:
— Begründung des Vorhabens 22
— Vorschlag einer Verordnung des Rats 24

IV. Berücksichtigung der Interessen des AASM und der ÜLG für verarteten Tabak:
— Begründung des Vorhabens 26
— Vorschlag einer Verordnung des Rats 27

Einleitung

Auf seiner Tagung vom 10. und 11. Mai 1966 hat der Rat folgende Entschließung angenommen:

„Die Kommission legt vor Ablauf des Jahres 1966 einen Vorschlag betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak zusammen mit Vorschlägen betreffend die Umformung der Monopole und die Beseitigung der Diskriminierungen auf diesem Gebiet vor. Dieser Vorschlag könnte das Inkrafttreten der Verordnung ab 1. Juli 1968 vorsehen, wobei davon ausgegangen wird, daß die Arbeiten betreffend die Umformung der Monopole hinlänglich vorangekommen sein würden, um den Ausschluß jeglicher Diskriminierungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in den Versorgungs- und Absatzbedingungen sicherzustellen."

Der Rat stützt bei seiner Stellungnahme — über die politschen Erwägungen hinaus — auf volkswirtschaftliche Gründe, wenn man die Zusammenhänge berücksichtigt, die zwischen der Struktur des Rohtabakmarktes und der Struktur des Tabakwarenmarktes bestehen.

Der durch die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik verwirklichten Herstellung eines freien Marktes für Rohtabak, der den Industrieverbrauchern den freien Zugang zu den Versorungsquellen ermöglicht, wäre nämlich ein Teil ihrer volkswirtschaftlichen Tragweite insoweit entzogen, als es nicht möglich wäre, daneben innerhalb der Gemeinschaft den Freiverkehr der Waren zu erreichen.

Andererseits scheint die Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung folgender Ziele zu sein:

— die Beseitigung jeder Regelung, die geeignet ist, auf dem Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaates beim Verkauf und der Verteilung dieser Erzeugnisse Diskriminierungen auf Grund ihrer Herkunft aufrechtzuerhalten,

— die Beseitigung jeder steuerlichen Maßnahme, die unmittelbar oder mittelbar den Absatz der innerstaatlichen Waren zum Nachteil der Waren aus den anderen Mitgliedstaaten fördert.

Aus diesen Überlegungen heraus unterbreitet die Kommission dem Rat einen Komplex von Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, des Steuerwesens und der Monopole, die ihrer Ansicht nach nicht voneinander zu trennen sind, und schlägt ihm vor, diese Maßnahmen so zu beschließen, daß für die verschiedenen Aspekte der obengenannten Maßnahmen die gleiche bindende Wirkung gewährleistet wird.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

Begründung des Vorhabens

Einführung

1. Der beiliegende Verordnungsvorschlag umfaßt eine Reihe von Maßnahmen zur Gestaltung einer gemeinsamen Politik für Rohtabak entsprechend den Artikeln 38, 40 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Entschließung des Rats vom 15. Dezember 1964.

2. Die Gemeinschaftserzeugung, die etwa 133 000 t Rohtabak beträgt, dessen Wert mit 140 Millionen Dollar angesetzt werden kann, ist in einigen Mitgliedstaaten, in denen sie in bestimmten Gebieten konzentriert ist, von besonderer Bedeutung. Der Tabakanbau ist für das Wirtschaftsleben dieser Gebiete ausschlaggebend.

Infolge der natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Tabakerzeugung in der EWG sich entwickelt hat, stellt man fest, daß für einen großen Teil dieser Erzeugung die Gestehungspreise höher sind als diejenigen in den dritten Lieferländern. Dies ist insbesondere der Fall bei den französischen schwarzen Tabaksorten, bei den italienischen Orienttabaken und bei bestimmten deutschen Tabaken.

Daher wird der Schutz der Binnenmärkte der beteiligten Mitgliedstaaten sowohl durch Zölle als auch durch andere Maßnahmen bewirkt, die geeignet sind, den Absatz der innerstaatlichen Erzeugung zu gewinnbringenden Preisen abzusetzen.

In Frankreich und Italien wird die gesamte Erzeugung von der S. E. I. T. A. (Service d'Exportation Industrielle des Tabacs et des Allumettes) bzw. der A. A. M. S. (Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato) zu Festpreisen nach Maßgabe des Gestehungspreises abgenommen. Die Erzeuger erhalten außerdem zinsverbilligte Darlehen sowie eine bestimmte technische Unterstützung.

Es dürfte daher unumgänglich sein, in der gemeinsamen Marktorganisation Garantien aufrechtzuerhalten, die den obenerwähnten sich augenblicklich auf 88 v. H. der Gemeinschaftserzeugung erstreckenden Garantien gleichwertig sind.

3. Die Erzeugung von einheimischem Rohtabak deckt in der Gemeinschaft 30 bis 40 v. H. des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien. Die Gemeinschaft ist daher für den größten Teil ihres Bedarfs auf Einfuhren angewiesen.

Der Bedarf kann nur zu einem geringen Teil durch Lieferungen der assoziierten Länder gedeckt werden, da auf Grund der besonderen technischen Erfordernisse der Verarbeitungsindustrien und der außerordentlichen Unterschiede zwischen den organoleptischen Merkmalen der Sorten weiterhin bedeutende Einfuhren aus den dritten Ländern getätigt werden müssen, die die herkömmlichen Lieferanten dieser Tabaksorten und Qualitäten sind.

Außerdem sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im GATT konsolidiert worden, und in Anbetracht des Wertes der Einfuhren sowie der Bedeutung, die einige dieser Drittländer der Aufrechterhaltung ihrer Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt beimessen, dürfte es sehr schwierig sein, diese Bindungen aufzuheben oder zu ändern.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Überlegungen erschien es nicht zweckmäßig, eine gemeinsame Organisation für Rohtabak in Aussicht zu nehmen, die auf Maßnahmen gestützt wird, mit denen in der Gemeinschaft die Preise, die von den Industrieverbrauchern sowohl für das einheimische Erzeugnis als auch für das eingeführte Erzeugnis zu zahlen sind, auf den Stand angehoben werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet.

Daher erschien eine Handelspolitik gegenüber den dritten Ländern, die sich auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs stützen, als die Politik, die den wirtschaftlichen Erfordernissen dieses Sektors am meisten entspricht, ohne daß diese Politik Gefahr läuft, das Einkommen der Erzeuger in der Gemeinschaft auf Grund der vorgesehenen Interventionen zu gefährden.

4. Die im Vorangehenden kurz dargelegte Auffassung ist um so gerechtfertigter, als in einer Marktordnung für Tabak die Interessen Griechenlands und auch die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den anderen assoziierten Ländern (Türkei, A. A. S. M.) berücksichtigt werden müssen.

Tabak ist nämlich in der Wirtschaft Griechenlands ein wichtiger Faktor des Agrareinkommens; folglich entspräche eine Regelung, die den griechischen Erzeugern den Absatz ihrer Produktion zu angemessenen Preisen garantiert, am besten den Erfordernissen dieses assoziierten Landes und dürfte am geeignetsten sein, ihm die Zustimmung zu der im Abkommen von Athen vorgesehenen Harmonisierung zu gestatten.

Hinsichtlich der A. A. S. M. könnte eine Präferenz im Verhältnis zu den dritten Ländern durch die Anwendung eines herabgesetzten Zolls in der Gemeinschaft erreicht werden, wobei diese Präferenzregelung geeignet ist, diesen Ländern die Aufrechterhaltung und Entwicklung ihrer Ausfuhren nach der EWG zu gestatten.

I. Preisregelung

5. Der Tabakanbau in der Gemeinschaft ist für die Landwirte der Erzeugergebiete äußerst wichtig und stellt den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar. Außerdem werden durch diesen Gemeinschaftsanbau die tabakverarbeitenden Industrien mit Rohtabak bestimmter Qualitäten für Mischungen versorgt, an die sich der Verbraucher gewöhnt hat (Mischungen für den Typ „nazionali", Gauloises usw.).

Bei einem Großteil der Gemeinschaftserzeugung läßt sich der Unterschied zwischen den Gestehungspreisen und den Weltmarkpreisen nicht durch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs aufheben; daher sind zur Aufrechterhaltung dieses Anbaus Interventionsmaßnahmen erforderlich.

Auch enthält dieser Verordnungsvorschlag Bestimmungen, die eine freie Wahl der Verkäufe zu weltmarktpreisähnlichen Preisen keineswegs einschränken, den Erzeugern aber dennoch für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung Sicherheiten bieten, die denen gleichwertig sind, die sie im Rahmen der Marktordnung ihres Landes erhalten.

6. Eine Interventionspreisregelung ist für Rohtabak vorgesehen. Der Zielpreis und der Interventionspreis werden jährlich vom Rat in einer solchen Höhe festgesetzt, daß die Bezahlung der Erzeuger angemessen ist und doch zugleich der Orientierung Rechnung trägt, die der Gemeinschaftserzeugung zu geben ist. Für das erste Jahr werden diese Preise so festgelegt, daß die Interventionspreise eine Höhe haben, die den Erzeugern Preise sichert, die zumindest den im Wirtschaftsjahr 1967 erzielten Preisen entsprechen, und zwar erhöht um die Inzidenz der im gleichen Zeitraum gewährten Beihilfen.

7. Um den Gemeinschaftserzeugern eine Garantie hinsichtlich des Absatzes ihrer Erzeugung zu einem Preis zu sichern, der sich nicht übermäßig von dem Zielpreis entfernt, sind die Interventionsstellen gehalten, zum Interventionspreis den Rohtabak aufzukaufen, der ihnen von den Erzeugern angeboten wird.

8. Damit die Erzeuger ihre Produktion zu Preisen verkaufen können, die dem Zielpreis möglichst nahe kommen, ist es erforderlich, daß die Käufer ihrerseits die Gewißheit haben, daß der Gestehungspreis des fermentierten Tabaks, der aus dem beim Erzeuger unmittelbar zum Zielpreis gekauften Tabak hervorgegangen ist, unter den Preisen der vergleichbaren fermentierten Tabake liegt, die aus dritten Ländern eingeführt werden. Zu diesem Zweck und zur Förderung des Absatzes der Erzeugung über den Markt wird den Käufern einheimischen Tabaks eine Prämie gewährt.

Der Zielpreis sowie der Preis der fermentierten Tabake, die aus dritten Ländern eingeführt werden, dienen zur Festlegung des Betrages der Prämie.

9. Die Interventionsstellen nehmen zunächst die erste Verarbeitung, die Verpackung und eventuell die Lagerung des Tabaks vor, der zu Interventionspreisen gekauft worden ist, und versteigern die auf diese Weise gewonnenen Waren öffentlich.

Die Mengen werden den Meistbietenden verkauft, wobei der Verkaufspreis nicht unter einem Mindestverkaufspreis liegen darf.

10. Der Mindestverkaufspreis wird auf Grund der Weltmarktpreise in einer Höhe festgelegt, die den Gemeinschaftserzeugnissen eine bestimmte Präferenz im Verhältnis zu den eingeführten Erzeugnissen sichert.

Bei der Festlegung der Mindestverkaufpreise berücksichtigt der Rat den Umfang der Lagerbestände sowie den Gestehungspreis des fermentierten Erzeugnisses, für das die Käufer Prämien für den Direkterwerb von einheimischen Rohtabaken erhalten haben.

II. Handelsregelung

11. Da die Interventionen den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleisten, war es möglich, eine Liberalisierung des Handels mit den dritten Ländern vorzusehen.

Für die Einfuhren aus diesen Ländern wird lediglich der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gelten.

In den Fällen jedoch, in denen der Tabakmarkt in der Gemeinschaft schwerwiegende Störungen erleidet oder von schwerwiegenden Störungen bedroht wird, gestattet eine Schutzklausel, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

12. Obwohl die Festlegung des Mindestverkaufpreises nach Maßgabe insbesondere des Umfangs der Lagerbestände es gestatten sollte zu vermeiden, daß die den Interventionsstellen zur Verfügung stehenden Mengen übermäßig groß werden, erschien es zweckmäßig, in bestimmten Fällen Erstattungen vorzusehen, um die Ausfuhr auf dem Weltmarkt zu fördern.

III. Allgemeine und Schlußbestimmungen

13. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß ein für die ganze Gemeinschaft geltender Zielpreis und Interventionspreis vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an gelten, konnte für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr vom gleichen Zeitpunkt an die Beseitigung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie der Maßnahmen mit gleicher Wirkung bestimmt werden.

14. Andererseits bieten die Gemeinschaftsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit den Erzeugern unerläßliche Garantien und den Industrieverbrauchern die Möglichkeit, sich frei auf dem Markt zu versorgen; daher erscheint die Abschaffung der innerstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Anbaus und der Vermarktung erforderlich.

15. Die anderen allgemeinen und Schlußbestimmungen dieses Verordnungsvorschlags entsprechen im großen und ganzen denjenigen, die für die anderen Marktorganisationen erlassen worden sind. Dies gilt namentlich für den Verwaltungsausschuß, die Beihilfenregelung und die Funktion des EAGFL bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf diesem Sektor.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Wirtschafts- und Soziallage bestimmter Gebiete der Gemeinschaft ist die Rohtabakerzeugung von besonderer Bedeutung und bildet für die Erzeuger dieser Gebiete den überwiegenden Teil ihres Einkommens.

Für etwa 90 v. H. der Gemeinschaftserzeugung wird den Erzeugern zur Zeit im Rahmen der nationalen Marktorganisationen eine Sicherheit für den Absatz ihrer Ernte zu Preisen gegeben, die ihnen ein angemessenes Einkommen gewährleisten.

Durch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren aus dritten Ländern kann für den größten Teil der Gemeinschaftserzeugung der Unterschied zwischen dem Gestehungspreis und den Weltmarktpreisen nicht ausgeglichen werden.

Es empfiehlt sich daher, gemeinsame Bestimmungen zu erlassen, die den Erzeugern in der Gemeinschaft für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung Sicherheiten bieten, die denen gleichwertig sind, die sie im Rahmen der Marktordnung ihres Landes erhalten.

Diese Ziele lassen sich durch ein auf einer Preisregelung beruhendes Interventionssystem verwirklichen, das einerseits den Ankauf zum Interventionspreis zur Auflage macht und andererseits die Gewährung von Prämien an diejenigen Abnehmer vorsieht, die die Tabakblätter unmittelbar beim Gemeinschaftserzeuger kaufen. Diese Regelung ist durch Ausrichtungsmaßnahmen zu ergänzen, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme besondere Anstrengungen vorsehen, um die Struktur der Tabakanbaugebiete insbesondere in der Weise anzupassen, daß die Kulturen auf wettbewerbsfähiger Sorten oder auf Sorten umgestellt werden, für die eine stärkere Nachfrage besteht.

Zu diesem Zwecke muß der Zielpreis jährlich auf einer Höhe festgesetzt werden, die den Erzeugern unter Berücksichtigung der künftig erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung einen ausreichenden Erlös gewährleistet; der unter dem Zielpreis festgesetzte Interventionspreis muß den Mindestpreis darstellen, zu dem die Erzeuger ihre Erzeugnisse absetzen; daher müssen die Interventionsstellen verpflichtet werden, die gesamten ihnen von den Erzeugern angebotenen Tabakblätter zum Interventionspreis anzukaufen.

Um freie Handelsabschlüsse auf dem Tabakmarkt zu gewährleisten und es den Erzeugern zu ermöglichen, einen über dem garantierten Interventionspreis liegenden Preis zu erzielen, müssen die Käufe gefördert werden, welche die Abnehmer unmittelbar bei den Erzeugern zu einem Erzeugerpreis tätigen, der sich soweit wie möglich dem Zielpreis annähert.

Zu diesem Zwecke ist den unmittelbar bei dem Erzeuger einkaufenden Abnehmern, eine Prämie zu gewähren; durch diese Prämie soll ermöglicht werden, daß der Preis für fermentierten Tabak, der aus auf diese Weise gekauften Tabakblättern gewonnen wird, unter dem Preis für fermentierten Tabak aus Drittländern liegt.

Um dem Abnehmer die freie Wahl auf dem Tabakmarkt zu gewährleisten, hat es sich als notwendig erwiesen, für fermentierten Tabak das System der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzusehen, die Preise dürfen dabei jedoch nicht unter einen Mindestpreis absinken.

Um eine Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Rohtabakhandel zu ermöglichen, sollte die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr vorgesehen werden, um den Unterschied zwischen den Preisen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaften zu decken.

Auf Grund der geplanten Maßnahmen bezüglich der Preise und Interventionen kann eine Einfuhrregelung in Aussicht genommen werden, die keine anderen Maßnahmen umfaßt als die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs.

Die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, den Verlauf des Handels ständig zu verfolgen, um die Marktentwicklung beurteilen und gegebenenfalls die in dieser Verordnung vorgesehenen, auf Grund dieser Entwicklung notwendig werdenden Maßnahmen anwenden zu können. Zu diesem Zweck sollte die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit der Leistung einer Bürgschaft vorgesehen werden, durch die die Verwirklichung der Maßnahmen, für die diese Lizenzen beantragt wurden, garantiert wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Preise und Informationen sowie die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren geben die Möglichkeit, auf die Anwendung aller mengenmäßigen Beschränkungen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Dieses Verfahren kann

jedoch ausnahmsweise ausgesetzt werden. Damit nun in derartigen Fällen der Gemeinsame Markt gegenüber Störungen, die sich aus dieser Lage zu ergeben drohen, nicht ungeschützt bleibt, wenn die früher bestehenden Einfuhrhindernisse beseitigt sein werden, sollte der Gemeinschaft die Möglichkeit geboten werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für Rohtabak würde durch die Gewährung von Beihilfen seitens der Mitgliedstaaten gefährdet.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Rohtabak beinhaltet an sich die Beseitigung aller dem Freiverkehr der betreffenden Waren entgegenstehenden Hindernisse an den Grenzen innerhalb der Gemeinschaft.

Da die Maßnahmen der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit den Erzeugern alle nötigen Sicherheiten bieten, können die für den Tabakmarkt erlassenen Anbau- und Absatzvorschriften der Mitgliedstaaten aufgehoben werden.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf Grund von Verpflichtungen aus Artikel 4, 5 und 9 gehen in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft über.

Die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak muß gleichzeitig und in angemessener Weise den in Artikel 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielsetzungen Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Marktordnung für Rohtabak geschaffen.

Diese Marktordnung umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für Tabak, unverarbeitet, und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

TITEL I

Preise

Artikel 2

1. Für die Gemeinschaft werden jedes Jahr bis zum 1. August für die Ernte des folgenden Jahres, zum ersten Male bis zum 1. August 1968, Grundzielpreise und Grundinterventionspreise als Erzeugerpreise für Tabakblätter festgesetzt. Diese Preise werden für typische in der Gemeinschaft angebaute Sorten festgesezt.

2. Die Grundzielpreise und die Grundinterventionspreise werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt.

3. Für das erste Jahr werden die Grundzielpreise so festgesetzt, daß die Grundinterventionspreise den Erzeugern für jede ausgewählte Sorte mindestens die gleichen Preise sichern, die sie für die Ernte 1967 einschließlich der während dieses Zeitraums gewährten Beihilfen erzielten konnten.

Anschließend werden sie aufgrund der für die Ernte 1969 gültigen Grundzielpreise auf einem Niveau festgesetzt, bei dem der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, eine Spezialisierung gemäß der Wirtschaftsstruktur und gemäß den natürlichen Bedingungen der Gemeinschaftserzeugung zu fördern und gleichzeitig den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

4. Der Grundinterventionspreis ist für jede Sorte gleich 90 % des Grundrichtpreises.

5. Die in diesem Artikel genannten Preise und die Standardqualitäten, für die diese Preise festgesetzt werden, werden nach dem Verfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags festgelegt.

Artikel 3

1. Für die bei der Festsetzung der Grundzielpreise nicht berücksichtigten Sorten sind abgeleitete Zielpreise und Interventionspreise für die Gemeinschaft nach Sorten oder Sortengruppen festzusetzen, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern

Die abgeleiteten Zielpreise und Interventionspreise werden für die gleichen Standardqualitäten und die gleiche Handelsstufe wie bei den Grundzielpreisen und Grundinterventionspreisen festgesetzt.

2. Die abgeleiteten Zielpreise werden aufgrund der Grundzielpreise so festgesetzt, daß den Unterschieden zwischen den von den Erzeugern der Gemeinschaft für die zur Festsetzung der Grundzielpreise zugrunde gelegten Sorten erhobenen Preisen und denjenigen Preisen Rechnung getragen wird, die von den gleichen Erzeugern für die Sorten, für die die abgeleiteten Zielpreise festgesetzt werden, erhoben werden.

Für das erste Jahr werden die abgeleiteten Zielpreise so festgesetzt, daß die abgeleiteten Interventionspreise den Erzeugern für jede ausgewählte Sorte oder Sortengruppe mindestens die Preise sichern, die sie für die Ernte 1967 einschließlich der während des gleichen Zeitraums gewährten Beihilfen erzielen konnten.

3. Der abgeleitete Interventionspreis beträgt für jede Sorte oder Sortengruppe 90 % des abgeleiteten Zielpreises.

4. Die abgeleiteten Zielpreise und Interventionspreise werden jährlich bis zum 30. November für die Ernte des nächsten Jahres und zum ersten Mal bis

zum 30. November 1967 vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 4

1. Natürliche oder juristische Personen, die Tabakblätter von einem Erzeuger der Gemeinschaft kaufen, erhalten eine Prämie unter den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen.

2. Die Prämie wird jedoch nur solchen Käufern gewährt, die mit den Erzeugern Verträge einer nach Absatz 5 zu bestimmenden Art geschlossen haben und nachweisen, daß der gekaufte Tabak den Maßnahmen der ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterworfen bzw. verarbeitet oder in dritte Länder ausgeführt worden ist.

3. Der Prämienbetrag wird jährlich in der Weise festgesetzt, daß der Preis für Tabakballen aus der Erzeugung der Gemeinschaft ohne die Prämie niedriger ist als der Durchschnittspreis für Tabakballen vergleichbarer Qualität, die während des Wirtschaftsjahres vor der Festsetzung der Prämie in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Diese Preise sind gleich den cif-Preisen, erhöht um die erhobenen Zollsätze.

Die Differenz zwischen dem Preis für Tabakballen aus der Erzeugung der Gemeinschaft ohne Prämie und dem Preisdurchschnitt für Tabak aus dritten Ländern darf jedoch bei jeder Sorte oder Sortengruppe nicht größer werden als 15 v. H. des Durchschnittspreises.

Der Preis für Tabakballen aus der Erzeugung der Gemeinschaft errechnet sich für jede Sorte aus dem Zielpreis plus Pauschalansatz für die Kosten, die der Gemeinschaftsindustrie durch das Pressen der Tabakblätter zu Ballen entstehen.

4. Der Prämienbetrag wird jährlich bis zum 31. März und zum ersten Mal bis zum 31. März 1969 für die Ernte des Jahres 1969 für die einzelnen Sorten und Sortengruppen vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags festgesetzt.

5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Vorschriften über Abnahme- und Preisklauseln der Verträge werden nach Artikel 19 erlassen.

Artikel 5

1. Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen sind verpflichtet, die ihnen angebotenen Tabakblätter zu kaufen, wenn sie in der Gemeinschaft geerntet, nicht nach Artikel 4 gekauft worden sind und gewissen insbesondere qualitativen und quantitativen Voraussetzungen genügen, die gemäß Absatz 5 noch festzusetzen sind.

2. Die Interventionsstellen kaufen zum Interventionspreis unter den nach Absatz 4 und 5 festgesetzten Bedingungen. Bei Abweichungen von der Standardqualität des Interventionspreises wird dieser durch Anwendung von Ausgleichkoeffizienten berichtigt.

3. Die Interventionsstellen übernehmen für den nach Absatz 1 und 2 gekauften Tabak die erste Bearbeitung und Aufbereitung, nach deren Abschluß der Tabak lagerfähig ist und über weite Entfernungen befördert werden kann. Sie lassen alle auf diese Weise gewonnenen Erzeugnisse unter den in Anwendung von Absatz 4 und 5 gestellten Bedingungen öffentlich versteigern.

Die Parteien gehen an den Meistbietenden; der Verkaufspreis darf jedoch nicht unter dem in Artikel 6 festgelegten Mindestverkaufspreis liegen.

4. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags allgemeine Regeln für die Tätigkeit der Interventionsstellen.

5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach Artikel 19 erlassen, dies gilt insbesondere für

— die bei den Subventionen anzuwendenden Ausgleichkoeffizienten,

— die Verfahren und Voraussetzungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,

— die Verfahren und Voraussetzungen für den Verkauf durch die Interventionsstellen.

Artikel 6

1. Für jede Sorte oder Sortengruppe der Standardqualität und einer bestimmten Aufbereitungsart wird ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, um die Ziele des Artikels 5 erreichen zu können.

Dieser Mindestverkaufspreis wird aufgrund der Preise für vergleichbare Tabakballen, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, festgesetzt; er beträgt mindestens 85 % des in Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 1 genannten Durchschnittspreises. Bei der Preisfestsetzung ist ferner zu berücksichtigen, daß die Preise bei den öffentlichen Versteigerungen nicht unter die in Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 genannten Preise abzüglich Prämie sinken dürfen.

2. Für Ware, die in einer anderen Form verkauft wird, als der, der für die ein Mindestverkaufspreis festgesetzt worden ist, und für Ware, die nicht der Standardqualität entspricht, werden mit Hilfe von Qualitätszuschlägen und -abschlägen abgeleitete Mindestverkaufspreise errechnet.

3. Der Mindestverkaufspreis wird vierteljährlich, zum ersten Mal bis zum 1. Oktober 1969 nach Artikel 19 festgesetzt. Die Qualitätszuschläge und -abschläge des Absatzes 2 werden ebenfalls nach Artikel 19 jährlich bis zum 31. Juli, zum ersten Mal bis zum 31. Juli 1969, festgesetzt.

TITEL II

Handelsregelung mit dritten Ländern

Artikel 7

1. Für Einfuhren in die Gemeinschaft gilt der Gemeinsame Zolltarif.

2. Werden Waren im Sinne von Artikel 1 in die Gemeinschaft eingeführt oder aus der Gemeinschaft ausgeführt, ist ein Einfuhr- bzw. Ausfuhrschein vorzulegen. Einfuhr- und Ausfuhrscheine werden auf jeden Antrag hin von den Mitgliedstaaten ausgestellt, ganz unabhängig davon, an welchem Ort der Gemeinschaft sich der Betrieb des Antragstellers befindet.

Dieser Schein gilt für ein innerhalb der Gemeinschaft durchgeführtes Geschäft von einem bestimmten, vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags noch festzusetzenden Zeitpunkt ab, spätestens jedoch ab 1. August 1969. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt dieser Schein nur für ein Geschäft, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem der Schein ausgestellt wurde.

Diese Einfuhr- und Ausfuhrscheine werden nur gegen Hinterlegung einer Kaution erteilt, welche die Einhaltung der Verpflichtung garantiert, die Ein- oder Ausfuhren während der Geltungsdauer des Scheines durchzuführen, und die ganz oder zum Teil verfällt,

— wenn das betreffende Geschäft nicht innerhalb dieser Frist verwirklicht wird,

— wenn der Einführer nicht nachweisen kann, daß er den Zoll für das betreffende Erzeugnis entrichtet hat.

3. Die Geltungsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrscheine sowie die übrigen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach Artikel 19 erlassen.

Artikel 8

1. Alle Bestimmungen, wonach staatliche Monopole die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zollfrei einführen können, sind mit dieser Verordnung unvereinbar.

2. Soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, bzw. vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags erläßt, ist untersagt

— die Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung,

— die mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr Maßnahmen gleicher Wirkung.

Eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr ist auch, wenn Einfuhr- und Ausfuhrscheine nur einem bestimmten Personenkreis erteilt werden.

Artikel 9

1. Soweit erforderlich, um die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Eine Differenzierung nach dem Bestimmungsland ist zulässig.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag des Betreffenden gewährt.

Die Erstattungen werden regelmäßig nach dem Verfahren von Artikel 19 festgesetzt. Falls erforderlich, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die Erstattungen in der Zwischenzeit ändern.

3. Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse anwendbare Erstattungsbetrag entspricht dem am Tage der Ausfuhr geltenden Betrag.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach Artikel 19 erlassen.

Artikel 10

1. Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak erforderlich ist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für bestimmte in Artikel 1 genannte Erzeugnisse ganz oder zum Teil ausschließen.

2. Die gemeinsamen Bestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden spätestens am 1. Juli 1968 erlassen.

3. Als Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmter Waren erforderlich und von den auf sie zu erhebenden Zöllen befreit sind.

Artikel 11

1. Wenn der Markt der Gemeinschaft für die Waren des Artikels 1 durch Einfuhren oder Ausfuhren ernstlich gestört wird oder gestört zu werden droht, so daß die Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefähr-

det erscheinen, können für den Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, bis die Störung oder Störungsgefahr behoben ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz und legt die Fälle und Grenzen fest, innerhalb deren die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktes treffen können.

2. Wenn der in Absatz 1 behandelte Fall eintritt, erläßt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder aus eigener Initiative die notwendigen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten notifiziert werden und sofort rechtskräftig sind. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat angerufen, so entscheidet sie innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierungsschreiben die Entscheidung der Kommission vor den Ministerrat bringen. Der Rat tritt sofort zusammen. Er kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die Entscheidung der Kommission ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

1. Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind verboten

— Erhebung von Zöllen oder Abgaben zollgleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— Anwendung von Artikel 44 des Vertrags.

2. Als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt u. a. die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrscheinen auf eine bestimmte Kategorie von Anspruchberechtigten.

Artikel 13

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 14

Mit dieser Verordnung sind unvereinbar alle Bestimmungen, die natürlichen oder juristischen Personen oder Inländern vorbehalten: den Anbau von Tabak, die erste Verarbeitungsstufe einschließlich des Fermentierens und die Vermarktung insbesondere das Säen, Pflanzen, Ernten, Aufbereiten, Befördern, Lagern, Kaufen und Verkaufen, soweit es sich um Waren handelt, die in Artikel 1 genannt werden.

Artikel 15

1. Wenn die Gefahr besteht, daß von einigen Sorten in der Gemeinschaft zu viel angebaut wird, prüft der Rat die Lage des Tabakanbaus in der Gemeinschaft und die Entwicklung des Außenhandels auf der Grundlage eines Berichts, den ihm die Kommission zu diesem Zweck vorlegt.

2. Der Rat trifft auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die notwendigen Maßnahmen.

Er kann hierbei insbesondere für jede Sorte Anbauquoten festsetzen und beschließen,

— für welche Mengen Artikel 4 und 5 nur in begrenztem Umfang angewendet wird,

— von welcher Menge an eine Degression der Interventionspreise und Prämien einsetzt.

Artikel 16

Die Verordnung Nr. 25 sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind auf den Rohtabak anzuwenden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten sich gegenseitig über die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben. Die Einzelheiten für die Bekanntgabe und Verbreitung dieser Angaben werden nach Artikel 19 erlassen.

Artikel 18

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Tabak — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus den Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 19

1. Falls auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann innerhalb eines Monats nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags anders entscheiden.

Artikel 20

Der Ausschuß kann jede andere Fragen prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 21

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 19.

Artikel 22

Diese Verordnung ist so anzuwenden, daß gleichzeitig in angemessener Weise den in den Artikel 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen Rechnung getragen wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Ramen des Rats
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Bei einer Analyse der derzeitigen Lage auf dem Sektor Tabakwaren zeigt sich, daß die Mehrzahl der Inlandsmärkte der Mitgliedstaaten praktisch immer noch so voneinander abgeschlossen sind wie bei Inkrafttreten des Vertrags von Rom. Anhand der verfügbaren Unterlagen läßt sich feststellen, daß — abgesehen von den stärker entwickelten Handelsbeziehungen zwischen den Benelux-Staaten — der innergemeinschaftliche Warenverkehr auf diesem Sektor weit unter dem allgemeinen Niveau des Handels zwischen den Mitgliedstaaten liegt. Diese Tatsache fällt insbesondere bei der wichtigsten Gruppe von Tabakwaren, d. h. bei Zigaretten ins Auge; die Einfuhren von Zigaretten aus der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten beliefen sich im Jahre 1964 nicht einmal auf 3 % der Produktion, die neben ihrem Umfang einen weiten Fächer verschiedener Qualitäten bietet. Läßt man den Warenaustausch zwischen den Benelux-Staaten unberücksichtigt, so ist die Lage auch bei den anderen Gruppen von Tabakwaren nicht viel anders.

Für diese Lage gibt es mehrere Erklärungen. Einmal sind der Geschmack und die Gewohnheiten des Verbrauchers Fakten, die nicht übersehen werden dürfen; das gleiche gilt für die Tatsache, daß die großen Firmen, die Tabakwaren und insbesondere Zigaretten herstellen, Produktionseinheiten in mehreren Mitgliedstaaten besitzen. Die Hauptursache für diesen begrenzten Warenaustausch liegt jedoch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die äußeren Merkmale dieses Sektors wurden und werden auch heute noch mindestens zum Teil durch die Zölle und die mengenmäßigen Beschränkungen, aber auch durch die Monopolregelungen und die auf Tabakwaren anwendbaren Steuersysteme geprägt. Entweder haben sich die inländischen Industrien den Möglichkeiten angepaßt, die das Rechtssystem des Staates bietet, in dem sie anssässig sind, oder das Rechtssystem des Staates wurde auf die Stuktur der inländischen Industrie abgestellt. In beiden Fällen hat diese Entwicklung zur Folge gehabt, daß Tabakwaren, die im Ausland unter den ihrem eigenen Markte entsprechenden und somit von denen des Einfuhrstaates sich unterscheidenden Bedingungen hergestellt wurden, sich gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen in einer ungleichen Wettbewerbslage befanden und noch immer befinden.

Die fehlende Verflechtung der Märkte der Mitgliedstaaten beruht somit nicht auf natürlichen Faktoren, sondern muß vielmehr den künstlich ungleich gehaltenen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen, der gleichen Warengruppe angehörenden Tabakwaren und selbstverständlich auch dem Bestehen von Grenzhindernissen zugeschrieben werden. Es ist deshalb geboten, auch für den Sektor der Tabakwaren die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele des Vertrags zu erreichen, d. h. die Schaffung einer Wirtschaftsunion mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften. Zur Erreichung dieses Zieles muß deshalb, abgesehen von der Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen, zur Umgestaltung der Tabakmonopole in Frankreich und Italien und zur Umgestaltung der den Verbrauch von Tabakwaren belastenden Besteuerungen gemeinsam vorgegangen werden.

Dieser Verordnungsvorschlag trägt hierzu insoweit bei, als er bei den Verbrauchssteuern auf Tabakwaren, d. h. den Akzisen — die Umsatzsteuern sind ja bereits Gegenstand von Richtlinien — sowie bei der Gestaltung der Verkaufspreise die Voraussetzungen schaffen will, die es ermöglichen, auf diesem Sektor einen freien Verkehr mit Tabakwaren zu verwirklichen, und zwar dadurch, daß zunächst eine harmonisierte Verbrauchsteuerstruktur geschaffen wird, die wettbewerbsneutral ist, und daß Regeln vorgesehen werden, die eine Gefährdung dieser Neutralität durch die Gestaltung der Verkaufspreise verhüten.

Auf die Harmonisierung der Strukturen müssen Maßnahmen folgen, die eine Beseitigung der Steuergrenzen ermöglichen, die überdies eine unerläßliche Ergänzung der Beseitigung der Steuergrenzen im Bereich der Umsatzsteuern darstellt.

Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Art muß nun etwas eingehender dargelegt werden, warum die derzeit geltenden Systeme der Tabaksteuern den freien Warenverkehr behindern und müssen die Gründe erläutert werden, die zu der nachstehend vorgeschlagenen Harmonisierungslösung geführt haben.

Gegenwärtige Lage im Bereich der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

Die steuerlichen Hindernisse für den freien Verkehr der Tabakwaren ergeben sich nicht in erster Linie aus den unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen der Mitgliedstaaten, sondern sind vielmehr auf die voneinander abweichenden Strukturen der derzeitig geltenden Besteuerungen in den Mitgliedstaaten

zurückzuführen. Dies läßt sich anhand einiger Beispiele aus dem Bereich der Verbrauchsteuern auf Zigaretten veranschaulichen, wo diese Hindernisse hauptsächlich anztreffen sind.

Angenommen, eine sogenannte billige Zigarette wird von einem Mitgliedstaat eingeführt, der ein Verbrauchsteuersystem mit sehr hohen Mindestsätzen anwendet. Der Abgabepreis wird vom Importeur auf 3 bfrs je Paket zu 20 Stück festgesetzt, während der niedrigste Abgabepreis für eine Zigarette inländischer Herstellung 5 bfrs beträgt. Nach Anwendung der Verbrauchsteuer, deren Mindestbetrag zum Beispiel 11,75 bfrs beträgt, würde sich — wenn Umsatzsteuer und Gewinnspanne für den Zwischenhandel rund 20 % des Verkaufspreises ausmachen — der Kleinverkaufspreis für diese Zigaretten in diesem Mitgliedstaat auf 18,3 bzw. 20,8 bfrs belaufen. Dies hätte zur Folge, daß die sogenannten billigen Zigaretten in Anbetracht des erheblichen qualitativen Unterschiedes in dem betreffenden Mitgliedstaat praktisch unverkäuflich wären.

Bei einem System mit einer hohen Mindestbesteuerung werden somit hochwertige Zigaretten, d. h. Zigaretten mit einem hohen Abgabepreis gegenüber billigen Zigaretten erheblich begünstigt. Hier kommt der Grundstatz zur Anwendung, wonach eine unterschiedslos auf Waren ausgezeichneter und weniger guter Qualität angewandte hohe spezifische Besteuerung die letzteren benachteiligt.

Diese Folgen sind noch spürbarer bei einem Verbrauchsteuersystem mit sehr hohen Mindestverkaufspreisen in Verbindung mit einer ebenfalls sehr hohen Mindestbesteuerung.

Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Bundesrepublik Deutschland, wo man sich insbesondere auf die Herstellung guter Zigaretten spezialisiert hat. Die dort geltende Mindestpreisregelung und Mindestbesteuerung sind somit geeignet, die sich ihrerseits auf die Herstellung dieser Art von Zigaretten spezialisiert haben, zu behindern.

Die umgekehrte Lage kann eintreten, wenn die von einem Mitgliedstaat auf den Kleinverkaufspreis angewandte Verbrauchsteuer in Form einer proportionalen Verbrauchsteuer mit einem sehr hohen Satz erhoben wird.

Kommen wir auf das obige Beispiel zurück: eine zu einem Abgabepreis von 5 bfrs importierte Zigarette und eine sogenannte billige inländische Zigarette von 3 bfrs. Angenommen, der proportionale Satz beträgt 60 %, während Umsatzsteuer und Handelsspanne 20 % des Kleinverkaufspreises ausmachen; der Abgabepreis stellt somit nur 20 % des Verkaufspreises dar. Der Verkaufspreis der betreffenden Zigaretten beträgt somit 25 bfrs bzw. 15 bfrs je Paket zu 20 Stück. Dies hat zur Folge, daß die eingeführten Zigaretten trotz ihrer besseren Qualität wegen des bedeutenden Preisunterschiedes, den sie im Vergleich zu den in diesem Staat hergestellen gängigen Zigaretten in absolutem Wert aufweisen, auf dem Markt dieses Mitgliedstaates schwer abzusetzen sind.

Das System der proportionalen Verbrauchsteuer in seiner reinen Form veranlaßt den Hersteller, der wettbewerbsfähig bleiben will, seinen Abgabepreis möglichst zu drücken, d. h. billige Tabaksorten zu verwenden.

Eine solche Verbrauchsteuerstruktur ist vor allem in den Benelux-Ländern, jedoch auch in Frankreich und Italien — wenn auch in unterschiedlichem Maße — anzutreffen. Ihr auf Zigaretten angewendetes Steuersystem ist somit geeignet, die Einfuhr hochwertiger Zigaretten einzuschränken — ein Gebiet, auf das sich die Bundesrepublik spezialisiert hat.

Die Verbrauchsteuerstruktur kann darüber hinaus ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen verschiedenen Kategorien einer gleichen Gruppe von Tabakwaren schaffen, wenn der Verbrauchsteuersatz innerhalb einer gleichen Warengruppe je nach der Herkunft der verwendeten Rohstoffe, nach den physischen Eigenschaften der verwendeten Rohtabake oder nach dem Luxusgrad der verschiedenen zu einer gleichen Gruppe gehörenden Erzeugniskategorien differenziert ist. Selbstverständlich sind bei einem derartigen Verbrauchsteuersystem diejenigen Erzeugniskategorien, die — nicht nur in absoluter Höhe, sondern auch nach ihrem relativen Wert — einer höheren Verbrauchsteuer unterworfen sind als andere zur gleichen Gruppe gehörende Kategorien in einer schlechteren Wettbewerbslage, d. h. eine derartige Struktur ist geeignet, ihre Einfuhr zu behindern. Dies trifft z. B. für die steuerliche Seite des französischen Tabakmonopols zu, bei welchem die Steuer je nach den physischen Eigenschaften des verwendeten Rohtabaks und dem mehr oder weniger ausgesprochenen Luxuscharakter der Zigaretten schwankt.

Änderungen, die an den nationalen Steuersystemen vorgenommen werden müßten, um den freien Verkehr mit Tabakwaren zu ermöglichen

Es darf bemerkt werden, daß eine Einzelaktion der Kommission gegenüber jedem einzelnen Mitgliedstaat zu dem Zweck, von ihm die Beseitigung der von der Struktur seiner Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ausgehenden störenden Wirkungen auf den innergemeinschaftlichen Warenaustausch zu erreichen, keine nachhaltige Verbesserung der heutigen Lage gestatten würde. Wie die obenstehenden konkreten Beispiele gezeigt haben, sind es nämlich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Strukturen der nationalen Verbrauchsteuern, die das Haupthindernis für die Verwirklichung eines echten Gemeinsamen Marktes darstellen. Die einzige Methode zur Abstellung dieses Hindernisses kann somit nur eine Änderung dieser Strukturen im Gemeinschaftsrahmen sein, wobei Vorschriften vorgesehen werden müßten, die sicherstellen, daß die Art der Verkaufspreisgestaltung das mit dieser Änderung verfolgte Ziel nicht in Frage stellen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtigen Regelungen, jeweils gesondert betrachtet, in den meisten Fällen keinen direkten Verstoß gegen eine spezifische Vertragsvorschrift darstellen.

Wenn die vorgenannten Probleme auch besonders deutlich im Bereich der Verbrauchsteuern auf Ziga-

retten auftreten, ergeben sie sich gleichermaßen bei den anderen Gruppen von Tabakwaren, wenn auch in nach Ländern und Warengruppen unterschiedlichem Umfang. Aus diesem Grunde scheint es zweckmäßig, die Umgestaltung der Verbrauchsteuerstrukturen im Gemeinschaftsrahmen nicht nur auf Zigaretten, sondern auch auf die anderen Gruppen von Tabakwaren auszudehnen.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß die Umgestaltung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren im Gemeinschaftsrahmen auf besonders wirksame und praktische Weise verwirklicht werden könnte, wenn folgende Grundsätze Beachtung fänden:

a) die Steuer muß grundsätzlich proportional sein;

b) innerhalb eines Mitgliedstaates muß für alle einer gleichen Gruppe von Tabakwaren angehörende Kategorien der Steuersatz der gleiche sein;

c) die Steuer muß auf der Grundlage des Kleinverkaufspreises einschließlich Zoll erhoben werden;

d) die Tabellen der Kleinverkaufspreise, für die es Steuerbanderolen gibt, müssen so festgesetzt werden, daß der Preisfächer der Verschiedenheit der Erzeugnisse, die dem Verbraucher der einzelnen Länder angeboten werden, ausreichend Rechnung trägt;

e) bei der Verbrauchsteuer auf Zigaretten muß jedoch der Satz der Verbrauchsteuer bis zu einer gewissen Höhe des Kleinverkaufspreises spezifisch sein (Mindestbesteuerung, aber ohne Mindestpreisregelung) und ebenfalls von einem anderen Verkaufspreis an degressiv gestaltet werden (degressive Besteuerung). Bei der Verbrauchsteuer der einzelnen anderen Gruppen von Tabakwaren muß ebenfalls eine gewisse degressive Gestaltung vorgesehen werden, wenn der Verbrauchsteuersatz eine bestimmte Höhe überschreitet.

In der ersten Stufe könnte die Festsetzung der Höhe des Proportionalsatzes dem Ermessen jedes Mitgliedstaates überlassen werden. Dagegen müßten die Kriterien gemeinschaftlich festgesetzt werden, die bei Zigaretten für die Mindestbesteuerung und bei allen Gruppen von Tabakwaren für die degressive Besteuerung maßgeblich sind. Würden diese Kriterien nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten festgesetzt werden, bestünde keine Garantie, daß das angestrebte Ziel, d. h. die Interpenetration der Tabakwarenmärkte erreicht würde.

Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Lösung

1. Festlegung des Kleinverkaufspreises und des Abgabepreises

Es ist hervorzuheben, daß das vorgeschlagene Besteuerungssystem in seiner Anwendung nicht wettbewerbsneutral sein kann, wenn bei der Preisgestaltung Elemente zum Tragen kommen, die die angestrebte steuerliche Neutralität in Frage stellen könnten.

Dieses Problem betrifft u. a. die Mitgliedstaaten, die ein Tabakmonopol haben. In diesen Ländern sind nämlich einige zur Verkaufspreisgestaltung beitragende Elemente, wie z. B. die Verteilerkosten und die Lagerkosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen, sondern werden vom Monopol vorgeschrieben. Aus diesem Grunde ist in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren eine Vorschrift vorgesehen — auf die sich übrigens dieser Verordnungsentwurf stützt —, die der Manipulierung dieser Elemente vorbeugen soll, durch die eine diskriminierende Behandlung bestimmter Erzeugnisse eintreten könnten.

Ein ähnliches Problem stellt sich bei den Mitgliedstaaten, die ein System von gesetzlich oder durch die Verwaltung vorgeschriebenen Kleinverkaufspreisen haben, das hohe Mindestpreise einschließt. Ein solches System kann, wie weiter oben im Zusammenhang mit den Verbrauchsteuersystemen mit einer hohen Mindestverbrauchsteuer ausgeführt worden ist, zu Wettbewerbsstörungen führen. Aus diesem Grunde wird in dem vorgeschlagenen System vorgesehen, daß der Hersteller entsprechend den Marktgegebenheiten den Verkaufspreis nach eigenem Ermessen festsetzt, zu dem seine Ware verkauft werden soll.

Da der Herstellerabgabepreis durch den Unterschied zwischen dem Kleinverkaufspreis einerseits und der Summe der Verbrauchsteuer, der Umsatzsteuer und der den Händlern gewährten Gewinnspanne andererseits bestimmt wird, bringt es das System der freien Festsetzung des Kleinverkaufspreises mit sich, daß auch der Abgabepreis frei festgesetzt werden kann. Selbstverständlich bleibt die Festsetzung des Abgabepreises durch den Hersteller bzw. den Importeur den Vertragsbestimmungen unterworfen, die die Gewährleistung eines gesunden Wettbewerbs zum Ziel haben.

2. Bemessungsgrundlage

Bei einer Proportionalsteuer mit hohem Niveau empfiehlt es sich, sie vom Kleinverkaufspreis zu erheben, weil dies einerseits die Festsetzung nominal mäßiger Sätze (psychologischer Vorteil) ermöglicht und andererseits einen optimalen Wirkungsgrad der Steuer gewährleistet (Ausschuß von Steuerhinterziehung, leichte Kontrolle).

Es ist zu betonen, daß die Verbrauchsteuer bei dem vorgeschlagenen System vom Kleinverkaufspreis einschließlich Zoll erhoben wird. Es schien wünschenswert, diesen Zoll in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil der Zoll üblicherweise ein Preisbestandteil ist und nach dieser Praxis im übrigen bei den ad valorem-Steuern und insbesondere bei den Umsatzsteuern verfahren wird. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß bei der Festsetzung der Zölle (des Gemeinsamen Außenzolltarifs) für Tabakwaren am 6. Februar 1962 vorgesehen wurde, daß die Zollsätze nach einer Einigung über die Harmonisierung der diese Waren belastenden inländischen Steuern überprüft werden könnten. Da das vorgeschlagene Harmonisierungs-

system die Einbeziehung des Zolls in die Bemessungsgrundlage vorsieht, wäre es unvertretbar, diese Zölle — abgesehen von den Änderungen im Zuge der Kennedy-Runde — mit ihrem derzeitigen Satz beizubehalten, der z. B. für Zigaretten 180 % beträgt. Vom Rat müßten somit neue Zölle festgesetzt werden. Diese neuen Zölle müßten nominativ wesentlich niedriger sein und trotzdem — absolut gesehen — den gleichen Schutz gewährleisten. Bis zur Entscheidung des Rats müßte es dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen werden, die Zölle von der Bemessungsgrundlage auszuschließen.

3. Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten

Es schien wünschenswert, das Besteuerungssystem bei Zigaretten mit einer Mindestbesteuerung zu verbinden, um den Mitgliedstaaten ihre Steuereinnahmen zu erhalten und um ein gewisses Gleichgewicht zwischen billigen und hochwertigen Zigaretten herzustellen. Im übrigen ist zu bemerken, daß eine derartige Mindestbesteuerung praktisch in allen Mitgliedstaaten besteht, sei es um die den Mindestanforderungen nicht genügenden Produktionen abzuschrecken, sei es um ein Mindeststeueraufkommen je verkaufter Einheit zu gewährleisten, sei es schließlich um Dumpingpraktiken zu begegnen. Um es den Mitgliedstaaten und ihren Industrien zu ermöglichen, sich den Auswirkungen anzupassen, die mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Mindestbesteuerung verbunden sind, ist im Richtlinienvorschlag eine allmähliche Anpassung an die Mindestverbrauchsteuer vorzusehen, die sich aus dem vorgeschlagenen System ergeben wird.

4. Degressive Verbrauchsteuer

Im Interesse einer die Wettbewerbsneutralität der Steuer gewährleistenden Steuerstruktur umfaßt das vorgeschlagene System bei Zigaretten neben der Mindestbesteuerung und der Phase der proportionalen Besteuerung eine gewisse Steuerdegression, die durch zwei Schwellen, die mittlere und obere Schwelle, festgelegt ist.

Die Degressivbesteuerung für die anderen Tabakwarengruppen wird in einem anderen Verordnungsvorschlag festgelegt.

Es ist zu betonen, daß die degressive Verbrauchsteuer nur für den Teil des Verkaufspreises gilt, der den Verkaufspreis überschreitet, welcher dem für die Anwendung der degressiven Steuer maßgeblichen Abgabepreis entspricht.

Anlage I

Besteuerungsschema für Zigaretten auf Grund des vorgeschlagenen Systems

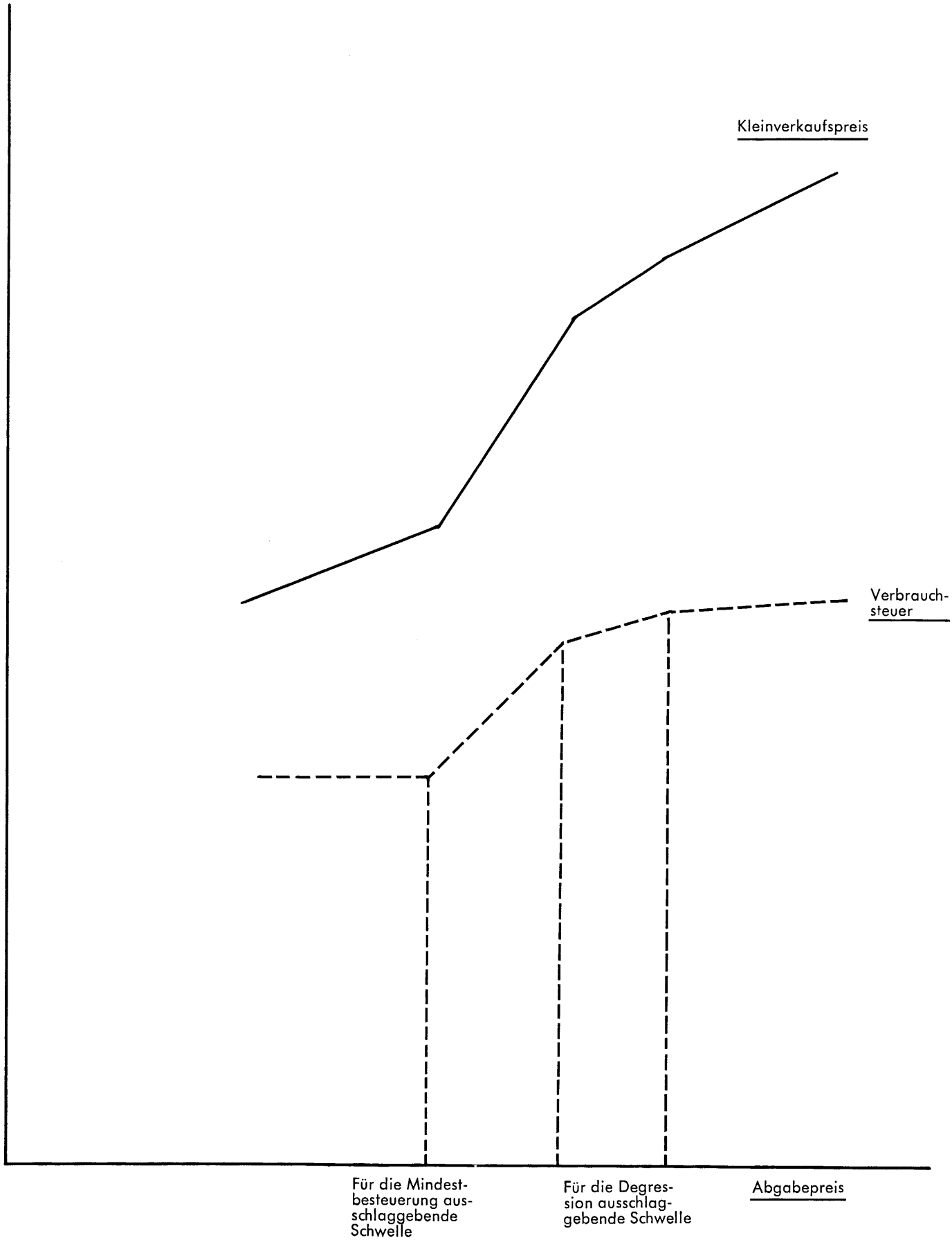

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Ziel des Vertrages besteht darin, eine Wirtschaftsgemeinschaft mit gesundem Wettbewerb und binnenmarktähnlichen Eigenschaften zu schaffen.

Im Bereich der Tabakwaren setzt die Verwirklichung dieses Zieles voraus, daß die in den Mitgliedstaaten auf den Verbrauch der Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Steuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt nicht behindern.

Die z. Z. bestehenden Verbrauchsteuern auf Tabakwaren entsprechen diesen Erfordernissen nicht, da sie einerseits nicht wettbewerbsneutral sind und häufig ernste Hindernisse für eine Verflechtung der Märkte darstellen, und weil andererseits auf Grund des sich aus ihnen ergebenden Gefälles der Steuerbelastung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerentlastung bei der Ausfuhr im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Tabakwaren von jedem Mitgliedstaat aufrechterhalten werden muß.

Es liegt somit im Interesse des Gemeinsamen Marktes, die Besteuerung des Verbrauchs von Tabakwaren zu harmonisieren, um im Rahmen des Möglichen aus den derzeitigen Regelungen die Faktoren auszuschalten, die die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf einzelstaatlicher wie auf innergemeinschaftlicher Ebene verfälschen können.

Die Harmonisierung der Umsatzsteuern ist bereits Gegenstand von Richtlinien, so daß dieser Vorschlag auf die Verbrauchsteuer beschränkt werden kann.

Die Harmonisierung der Strukturen dieser Verbrauchsteuern muß insbesondere dazu führen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der einer gleichen Gruppe angehörenden Tabakwaren durch die Folgen der Besteuerung möglichst wenig in Frage gestellt wird und es dadurch zur Öffnung der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten kommt.

Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen zeigt sich, daß dieses Ziel am besten durch ein Besteuerungssystem mit einem Proportionalsatz verwirklicht wird, der für alle einer gleichen Gruppe angehörenden Kategorien von Tabakwaren der gleiche ist und der auf den Kleinverkaufspreis einschließlich Zoll angewandt wird.

Die vorgenannten Ziele können bei Zigaretten jedoch nur durch einen Tarif mit einer von jedem Mitgliedstaat nach Gemeinschaftskriterien festzulegenden Mindeststeuer und mit einer gewissen Degression erreicht werden. Der Verbrauchsteuertarif muß für die anderen Tabakwarengruppen ebenfalls eine bestimmte Degression aufweisen, wenn der Satz eine bestimmte Höhe überschreitet.

Für das gute Funktionieren dieses Verbrauchsteuersystems ist es unerläßlich, daß die Mitgliedstaaten, in denen Tabakwaren Gegenstand eines Monopols sind, für die Preisbildung der Verkaufspreise Regeln anwenden, die eine Wettbewerbsneutralität garantieren.

Ein solches System sowie die Erfordernisse des freien Wettbewerbs bedingen eine freie Preisbildung für alle Gruppen von Tabakwaren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Verbrauchsteuer, der Tabakwaren in den Mitgliedstaaten unterliegen, wird nach den in den nachfolgenden Artikeln aufgestellten Kriterien erhoben.

2. Es ist mit dieser Verordnung nicht vereinbar, daß neben der in Absatz 1 genannten Verbrauchsteuer und neben der Umsatzsteuer andere inländische Steuern auf Tabakwaren erhoben werden.

3. Ebensowenig ist es mit dieser Verordnung vereinbar, daß auf Rohtabak neben der Umsatzsteuer andere inländische Steuern erhoben werden.

Artikel 2

Besteht für die Tabakwaren ein staatliches Handelsmonopol, so muß das Verfahren der Gestaltung der Kleinverkaufspreise den Vorschriften des Artikels I Abs. 4 der Verordnung vom ... über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren entsprechen.

Artikel 3

1. Die Hersteller bestimmen die Kleinverkaufshöchstpreise für ihre einzelnen Erzeugnisse frei.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch zur Erleichterung der Verbrauchsteuererhebung je Gruppe von Tabakwaren eine Tabelle der Kleinverkaufspreise unter der Voraussetzung festlegen, daß jede Tabelle so umfassend und so stark aufgefächert ist, daß sie der Verschiedenartigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse voll gerecht wird. Jede Tabelle gilt für alle Erzeugnisse der von ihr erfaßten Gruppe von Tabakwaren, ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung, Ursprung der Erzeugnisse oder der verwendeten Rohstoffe, Alter der Unternehmen oder andere Kriterien.

Artikel 4

1. Die Verbrauchsteuern, der inländische und eingeführte Tabakwaren in jedem Mitgliedstaat unterliegen, werde nach einem proportionalen Satz erhoben und nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnet.

2. Der proportionale Satz der Verbrauchsteuer kann für die einzelnen Gruppen von Waren verschieden sein; er muß aber für alle Waren einer gleichen Gruppe gleich sein.

Als Gruppen von Tabakwaren gelten:

— Zigaretten

— Zigarren und Zigarillos mit einem Stückgewicht von weniger als drei Gramm

— Zigarren und Zigarillos mit einem Stückgewicht von drei Gramm und mehr

— Pfeifentabak (Feinschnitt)

— Pfeifentabak (ausgenommen Feinschnitt)

— Schnupftabak

— Kautabak

Die Kommission bestimmt erforderlichenfalls durch Verordnung die Waren, die zu den einzelnen Gruppen von Tabakwaren gehören.

3. Unter Kleinverkaufshöchstpreis ist der vom Hersteller festgelegte Höchstpreis zu verstehen, zu dem Tabakwaren auf Grund eines Kaufvertrages unter Berücksichtigung der inländischen Steuern, der Zölle und Verpackungskosten an den Verbraucher abgegeben werden dürfen.

4. Die Verbrauchsteuer wird mittels Steuerbanderole entrichtet. Jeder Mitgliedstaat hat die Banderolen zu den von ihm zur Vermeidung von Hinterziehungen festgelegten Bedingungen an Hersteller aus Mitgliedstaaten abzugeben.

Artikel 5

1. Jeder Mitgliedstaat kann vorläufig die Zölle aus der in Artikel 4 bezeichneten Steuerbemessungsgrundlage ausschließen.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission den Zeitpunkt, ab dem diese Ermächtigung entfällt.

Artikel 6

1. Auf Zigaretten wird die Verbrauchsteuer jedoch wie folgt erhoben:

a) bei Zigaretten, deren Abgabepreis 2,4 RE je 1000 Stück nicht überschreitet (untere Schwelle), ist sie gleich dem Betrag, der sich aus der Anwendung des proportionalen Verbrauchsteuersatzes auf den Kleinverkaufshöchstpreis einer Zigarette ergibt, deren Abgabepreis je 1000 Stück der festgesetzten unteren Schwelle entspricht;

b) bei Zigaretten, deren Abgabepreis über der festgesetzten unteren Schwelle, jedoch nicht über 3,2 RE je 1000 Stück liegt (mittlere Schwelle), ist die Verbrauchsteuer gleich dem Betrag, der sich aus der Anwendung des proportionalen Verbrauchsteuersatzes auf den Kleinverkaufshöchstpreis ergibt;

c) bei Zigaretten, deren Abgabepreis über der festgesetzten mittleren Schwelle, jedoch nicht über 3,6 RE je 1000 Stück liegt (obere Schwelle), ist sie gleich dem Betrag, der sich aus der Anwendung des proportionalen Verbrauchsteuersatzes auf den Kleinverkaufshöchstpreis einer Zigarette mit einem Abgabepreis je 1000 Stück in Höhe der festgesetzten mittleren Schwelle ergibt, zuzüglich des Betrages, der sich aus der Anwendung des halben proportionalen Verbrauchsteuersatzes auf den Teil des Kleinverkaufshöchstpreises ergibt, der über den Kleinverkaufshöchstpreis einer Zigarette mit einem Abgabepreis je 1000 Stück in Höhe der festgesetzten mittleren Schwelle hinausgeht;

d) bei Zigaretten, deren Abgabepreis je 1000 Stück die festgesetzte obere Schwelle überschreitet, ist die Verbrauchsteuer gleich dem Betrag an Verbrauchsteuer, der für eine Zigarette mit einem Abgabepreis je 1000 Stück in Höhe der festgesetzten oberen Schwelle geschuldet wird, zuzüglich des Betrages, der sich aus der Anwendung eines Drittels des proportionalen Steuersatzes auf den Teil des Kleinverkaufshöchstpreises ergibt, der über den Kleinverkaufshöchstpreis einer Zigarette mit einem Abgabepreis je 1000 Stück in Höhe der festgesetzten oberen Schwelle hinausgeht.

2. Abgabepreise im Sinne dieses Artikels und des Artikels 7 sind die Preise ab Werk oder die Einfuhrpreise einschließlich Lagerkosten, Vertriebskosten und Zöllen, jedoch ausschließlich Verbrauchsteuer und Umsatzsteuer.

Artikel 7

Für den Übergang zur Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 kann jedoch jeder Mitgliedstaat in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 1. Januar 1970 eine Mindestverbrauchsteuer erheben, die derjenigen der Verbrauchsteuer entspricht, die gemäß Artikel 6 für eine Zigarette mit einem Abgabepreis zu zahlen wäre, der gleich dem niedrigsten, von der einheimischen Industrie am 1. Januar 1967 angewandten niedrigsten Abgabepreis innerhalb der Landesgren-

zen entspricht. Hierbei wird jedoch der etwaige Unterschied zwischen diesem Preis und der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzten unteren Schwelle um mindestens ein Drittel verringert. Liegt dieser Abgabepreis unter der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzten unteren Schwelle, kann er an deren Stelle treten.

Ab 1. Januar 1970 bestimmt jeder Mitgliedstaat für die Anwendung der Mindestverbrauchsteuer eine Zigarette mit einem Abgabepreis in Höhe der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzten unteren Schwelle.

Artikel 8

Betragen die proportionalen Sätze der Verbrauchsteuer für andere Gruppen von Tabakwaren als Zigaretten mehr als:

— 20 % bei Zigarren und Zigarillos mit einem Stückgewicht von weniger als drei Gramm
— 20 % Zigarren und Zigarillos mit einem Stückgewicht von drei Gramm und mehr
— 40 % bei Pfeifentabak (Feinschnitt)
— 40 % bei Pfeifentabak (ausgenommen Feinschnitt)
— 30 % bei Schnupftabak
— 30 % bei Kautabak,

so ist für diese Sätze eine Degression vorzusehen, deren Umfang und Einzelheiten der Rat auf Vorschlag der Kommission durch eine Verordnung festlegt, die spätestens am 1. Januar 1970 in Kraft tritt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so anzupassen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung tatsächlich ab 1. Juli 1968 angewendet werden können. Sie teilen der Kommission die von ihnen in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens einen Monat nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kommission von allen wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet wird, die sie später auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet erlassen.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Entwurf einer Entschließung des Rats betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

Der Rat:

— stellt fest, daß der Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Harmonisierung der anderen Steuern auf den Verbrauch von Tabakwaren als Umsatzsteuern nur die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf diese Waren zum Gegenstand hat und zunächst die von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlichen Steuersätze bestehen läßt;

— stellt fest, daß dieser Sachverhalt für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Aufrechterhaltung der Steuergrenzen und insbesondere die Beibehaltung der Grenzkontrolle zur Sicherstellung der Verbrauchsteuererhebung bei der Einfuhr und der Verbrauchsteuervergütung bei der Ausfuhr mit sich bringt;

— hält es indessen für wünschenswert, daß auch für Tabakwaren ein einheitlicher Markt mit den Merkmalen eines Binnenmarktes geschaffen wird, so daß mit den zur Erreichung des gleichen Ziels auf dem Gebiet des Rohtabaks und auf dem Gebiet der Tabakmonopole zu treffenden Maßnahmen die Aufhebung der Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei den Verbrauchsteuern einhergehen müßte;

— stellt fest, daß die Aufhebung der Steuergrenzen bei den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren nur sinnvoll ist, wenn gleichzeitig auch die Steuergrenzen bei den Umsatzsteuern aufgehoben werden;

— erläßt zur Erreichung dieses Ziels folgende Entschließung:

  — Die Modalitäten der Aufhebung der Steuergrenzen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1970 festgelegt;

  — die Aufhebung der Steuergrenzen erfolgt spätestens am 1. Januar 1975.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über staatliche Handelsmonopole für Tabakwaren

Begründung

Im Anschluß an das Inkrafttreten des EWG-Vertrages und die Interventionen der Kommission, insbesondere die Empfehlungen auf Grund von Artikel 37 Abs. 6 des EWG-Vertrages, haben Frankreich und Italien, die ein staatliches Handelsmonopol für Tabakwaren besitzen, bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Umformung ihrer Monopole getroffen. Auf Grund dieser Maßnahmen wurden eine Reihe von Marken von in den anderen Mitgliedstaaten hergestellten Tabakwaren auf dem französischen und italienischen Markt zugelassen und die mengenmässigen Beschränkungen aufgehoben. (Es bestehen jedoch noch Klauseln über die jährliche Mindestverkaufsmenge). Außerdem wurden in Italien die sich aus der Bildung der Verkaufspreise ergebenden Diskriminierungen beseitigt.

Trotz dieser Bemühungen wurde ein freier Markt für Tabakwaren noch nicht verwirklicht. Ihm stehen insbesondere die Ausschließlichkeitsrechte für die Einfuhr und Verteilung entgegen, über welche die beiden Monopole verfügen.

Angesichts dieser Lage hat der Rat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Mai 1966 folgende Entschließung gefaßt:

„Die Kommission wird vor Ablauf des Jahres 1968 einen Vorschlag betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak zusammen mit Vorschlägen betreffend die Umformung der Monopole und die Beseitigung der Diskriminierungen auf diesem Sektor vorlegen. Dieser Vorschlag könnte das Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation ab 1. Juli 1968 vorsehen, wobei davon ausgegangen wird, daß die Arbeiten betreffend die Umformung der Monopole hinlänglich fortgeschritten sind, um den Ausschluß jeglicher Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in den Versorgungs- und Absatzbedingungen sicherzustellen."

Die Verwirklichung eines freien Marktes für Rohtabak mittels einer gemeinsamen Agrarpolitik, die die Mitgliedstaaten, welche ein Monopol besitzen, von der Aufgabe befreit, den Absatz und die Verwertung des inländischen Rohtabaks sicherzustellen und den Fabrikanten freien Zugang zu den Versorgungsquellen für Rohtabak aus der Gemeinschaftserzeugung gewährleistet, hätte eine ziemlich begrenzte wirtschaftliche Bedeutung, wenn nicht gleichzeitig innerhalb der Gemeinschaft folgende Ziele erreicht werden:

- freier Verkehr für Tabakwaren,
- Aufhebung aller Vorschriften, die auf dem Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaates beim Absatz und Vertrieb dieser Waren die Aufrechterhaltung von Diskriminierungen auf Grund ihrer Herkunft erlauben,
- Beseitigung aller Steuermaßnahmen, welche den Absatz der inländischen Tabakwaren zum Nachteil der Waren aus anderen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar fördern.

Dieses Endziel, d. h. ein wirklich freier Markt für Tabakwaren, muß am 1. Januar 1970 vollständig verwirklicht sein.

1. Im Hinblick darauf sollten die Mitgliedstaaten, die ein Monopol besitzen, zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um

- die vollständige Öffnung ihrer Märkte für die Einfuhr von Tabakwaren aus den anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wobei die Lieferanten, welche sich in diesen Mitgliedstaaten niedergelassen haben, berechtigt sind, unmittelbar einzuführen, auf der Großhandelsstufe ihre eigene Vertriebsorganisation zu schaffen und Vorräte zu halten;
- die kommerzielle Unabhängigkeit der Endverkäufer gegenüber dem Monopol und gegebenenfalls dem Staat rechtlich sicherzustellen;
- den Endverkäufern die Möglichkeit zu gewährleisten, sich unmittelbar bei den Lieferanten der anderen Mitgliedstaaten mit allen Mengen und Qualitäten zu versorgen;
- eine Regelung über die Werbung einzuführen, die unter den gleichen Bedingungen für inländische und eingeführte Waren gilt, soweit eine Gemeinschaftsregelung über die Werbung in diesem Sektor noch nicht besteht.

2. Um dem Endziel schrittweise näherzukommen, sollten die Mitgliedstaaten, in welchen ein Monopol besteht, jedoch bereits am 1. Juli 1968, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Agrarverordnung für Rohtabak, eine erste Reihe von Maßnahmen getroffen haben. Diese Maßnahmen, von denen einige nur vorläufig sind, wären insbesondere dazu bestimmt,

- die Einfuhr und den Absatz von Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten jeder Marke und Menge nach der Marktnachfrage zu ermöglichen;
- die Neutralität der Vertriebsorganisation auf der Großhandelsstufe zu gewährleisten;

— sicherzustellen, daß die Regelung für die Festsetzung der Verkaufspreise jegliche Diskriminierung zwischen inländischen und eingeführten Waren ausschließt;

— zu gewährleisten, daß der Herstellungsbetrieb keine fiskalischen Aufgaben mehr erfüllt. Er wird der Steuerregelung unterstellt, die für Herstellungsbetriebe gilt. Seine Bilanz, die insbesondere über die Herstellungskosten Aufschluß geben soll, ist zu veröffentlichen;

— sicherzustellen, daß die Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten das Recht erhalten, bei den Endverkäufern und den Verbrauchern Werbung unter den gleichen Bedingungen zu treiben, unter denen die Werbung für die inländische Erzeugung zugelassen ist. Den Endverkäufern steht es frei, den Verbrauchern ihre Angebote an Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen zur Kenntnis zu bringen, wie ihre Angebote an inländischer Ware.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Ziel des Vertrags ist die Schaffung einer Wirtschaftsunion mit gesundem Wettbewerb und binnenmarktähnlichen Verhältnissen.

Die Verwirklichung dieses Ziels setzt im Tabakwarenbereich voraus, daß jede Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen sämtlicher Mitgliedstaaten in den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist.

Die verschiedenen bereits getroffenen Umformungsmaßnahmen reichen noch nicht aus, um die Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen.

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak gewährleistet den Erzeugern in der Gemeinschaft gleichwertige Sicherheiten für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung wie die Tabakmonopole; sie befreit die Mitgliedstaaten, die ein staatliches Handelsmonopol besitzen, von der Aufgabe, den Absatz und die Verwertung des inländischen Rohtabaks sicherzustellen.

Die Strukturen der Steuersysteme im Tabaksektor sollen hormonisiert werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der ein und derselben Gruppe angehörenden Tabakwaren durch die Auswirkungen der Besteuerung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak und die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern ermöglichen die Einführung einer Regelung, welche den Lieferanten von Tabakwaren freien Zugang zu den Märkten der Mitgliedstaaten mit einem Handelsmonopol und die freie Versorgung der Verbraucher auf diesen Märkten mit Tabakwaren aus den anderen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Dieses Ziel zu verwirklichen setzt voraus, daß die Ausschließlichkeitsrechte für die Einfuhr und die Verteilung von Tabakwaren im Großhandel abgeschafft werden.

Es ist jedoch notwendig, diese Maßnahmen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf wirtschaftlichem, haushaltspolitischem und sozialem Gebiet in zwei Phasen durchzuführen.

Um dem Endziel schrittweise näher zu kommen, sollten die Mitgliedstaaten, die ein staatlichen Handelsmonopol besitzen, in der ersten Phase bis zum 1. Juli 1968, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Agrarregelung, eine Reihe von Maßnahmen treffen, von denen einige einen vorläufigen Charakter haben.

Die Maßnahmen, die auf landwirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Monopole in bezug auf Rohtabak und Tabakwaren zu treffen sind, bilden ein untrennbares Ganzes und müssen daher gleiche Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Mitgliedstaaten, in welchen staatliche Handelsmonopole für Tabakwaren bestehen, gelten spätestens am 1. Juli 1968 nachstehende Bestimmungen:

(1) Die Vertriebsorganisationen der Monopole versorgen sich ohne jedwede Beschränkung mit allen Mengen und allen Marken von Tabakwaren aus den Mitgliedstaaten entsprechend den Marktbedürfnissen.

Auf Antrag der Lieferanten, welche sich in diesen Mitgliedstaaten niedergelassen haben, unterhält die Vertriebsorganisation ausreichende Vorräte, um allen Bestellungen der Endverkäufer hinsichtlich aller Marken von in den Mitgliedstaaten hergestellten Tabakwaren nachkommen zu können und gestattet die Einführung jeder neuen Marke zu normalen Absatzbedingungen.

Sinkt der Vorrat an einer Marke unter die Menge ab, die den im abgelaufenen Monat eingegangenen Bestellungen entspricht, so unterrichtet die Vertriebsorganisation den betreffenden Lieferanten hiervon, der den Vorrat unverzüglich ergänzen kann.

(2) Die Endverkäufer versorgen sich mit jeder nachgefragten Menge und Sorte und richten ihre Bestellungen unmittelbar an die Vertriebsorganisation, welche sie unverzüglich auszuführen hat.

(3) Die Vertriebsorganisation unterwirft die Lieferungen keinen Bedingungen, macht sie nicht von der Bestellung anderer Waren abhängig und beeinflußt die Endverkäufer nicht unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Absatzes bestimmter Waren.

Die Vertreter der Lieferanten können bei der Vertriebsorganisation und den Endverkäufern die Versorgung mit ihren Marken und die Art und Weise nachprüfen, wie die von den Endverkäufern aufgegebenen Bestellungen dieser Marken ausgeführt werden.

(4) Die Regelung für die Festsetzung von Preisen bei Tabakwaren muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Spanne zwischen dem Ankaufspreis für die Endverkäufer und dem Kleinverkaufspreis wird für alle zu der gleichen Gruppe von Tabakwaren gehörenden Waren als einheitlicher Hundertsatz des Kleinverkaufspreises festgelegt;

b) die zur Deckung der Betriebskosten und insbesondere der Kosten für Lagerung und Verteilung dienenden Teilbeträge der Spanne zwischen dem Ankaufspreis für die Vertriebsorganisation und dem Ankaufspreis für die Endverkäufer werden als feste Beträge je Einheit des Erzeugnisses festgesetzt; diese Beträge müssen für alle zur gleichen Gruppe von Tabakwaren gehörenden Erzeugnissen einheitlich sein;

c) als Verbrauchsteuer auf Tabakwaren gilt die Spanne zwischen dem Ankaufspreis für die Vertriebsorganisation und dem Ankaufspreis für die Endverkäufer abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Teilbeträge, der von der Vertriebsorganisation zu entrichtenden Umsatzsteuer und etwaiger Zölle; sie unterliegt den Vorschriften der Verordnung des Rats vom ... über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer.

Als Gruppen von Tabakwaren gelten die in Artikel 4 Abs. (2) der vorgenannten Verordnung aufgeführten Gruppen.

Die Lieferanten der anderen Mitgliedstaaten setzen die Abgabepreise für ihre Waren frei fest.

(5) Die Vertriebsorganisation wird in haushaltsmäßiger und rechnungsmäßiger Hinsicht vom Herstellungsbetrieb getrennt.

(6) Der Herstellungsbetrieb darf keine fiskalische Aufgabe erfüllen; er wird der Steuerregelung unterstellt, die für Herstellungsbetriebe gilt; seine Bilanz wird veröffentlicht.

(7) Der Herstellungsbetrieb liefert seine Waren den Händlern in den anderen Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen wie der staatlichen Vertriebsorganisation. Er setzt die Abgabepreise so fest, daß sie die Herstellungskosten decken.

(8) Die Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten erhalten das Recht, bei den Endverkäufern und den Verbrauchern Werbung unter den gleichen Bedingungen zu treiben, unter denen die Werbung für die inländische Erzeugung zugelassen ist. Den Endverkäufern steht es frei, den Verbrauchern ihre Angebote an Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen zur Kenntnis zu bringen wie ihre Angebote an inländischen Waren.

Artikel 2

Spätestens am 1. Januar 1970 gelten in den Mitgliedstaaten, in welchen ein staatliches Handelsmonopol für Tabakwaren besteht, nachstehende Bestimmungen:

(1) Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten können ohne Zwischenschaltung der Vertriebsorganisation unmittelbar in diese Mitgliedstaaten eingeführt werden. Zu diesem Zweck haben die Lieferanten dieser Tabakwaren die Möglichkeit, dort ihre eigene Vertriebsorganisation auf der Großhandelsstufe aufzubauen und Vorräte zu halten.

(2) Die Unabhängigkeit der Endverkäufer gegenüber dem Staat muß gewährleistet werden. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission bis zum 1. Januar 1969 über die Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmung.

Die Endverkäufer haben die Möglichkeit, sich unmittelbar bei den Lieferanten der anderen Mitgliedstaaten mit jeder Menge und Sorte zu versorgen.

(3) Soweit zu dem obengenannten Zeitpunkt noch keine Gemeinschaftsregelung für Werbung besteht, wird eine Regelung, welche inländische und eingeführte Waren gleichen Bedingungen unterwirft, eingeführt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen in Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betreffend die AASM und ÜLG

Begründung

1. Auf Grund des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) ist die Gemeinschaft ververpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnissen zu berücksichtigen. Auf Grund des Beschlusses des Rats vom 25. Februar 1964 gilt diese Verpflichtung auch für die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG).

2. Die AASM und ÜLG sind Tabakerzeuger; sie haben den größten Teil ihrer Erzeugung nach den Mitgliedstaaten, insbesondere nach Frankreich, ausgeführt.

Nach Maßgabe des Artikels 2 des Abkommens von Jaunde und des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 wurden bisher die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle bei der Einfuhr von Tabak mit Ursprung in den AASM und ÜLG in die Mitgliedstaaten schrittweise in dem Maße angeschafft, wie dies zwischen den Mitgliedstaaten geschah. Dieser Zollabbau sowie die Angleichung der einzelstaatlichen Zölle an den Gemeinsamen Zolltarif haben zu einer Zollpräferenz zugunsten der Einfuhren aus den AASM und ÜLG im Vergleich zu denjenigen aus den dritten Ländern geführt.

3. Gemäß Artikel 1 des Vorschlages wird die von der Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung in der Weise erfüllt, daß für Einfuhren der in Betracht kommenden Erzeugnisse eine Senkung der für dritte Länder geltenden Zollsätze um 85 % gewährt wird. Da der aus dieser Senkung resultierende Vorteil in einigen Fällen durch die Anwendung des in den Zolltarifen eingeschriebenen Mindest- und Höchstzollsatzes verringert oder sogar aufgehoben werden könnte, ist darüber hinaus vorgesehen, diesen Mindest- und Höchstzollsatz proportional zu senken. Durch diese Zollmaßnahmen soll eine harmonische Entwicklung der Ausfuhr von Rohtabak aus den AASM und ÜLG nach der Gemeinschaft sichergestellt werden.

4. Artikel 2 besagt, daß jede Maßnahme, die in Anwendung der Schutzklausel getroffen wird, den betroffenen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar mitgeteilt wird.

5. Die Vorschriften dieses Verordnungsvorschlages gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak. Sie bleiben bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Assoziierungsabkommens und des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 gültig.

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rats betreffend die AASM und ÜLG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments [1])

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [2]) hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Auf Grund des Beschlusses des Rats vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [3]) ist letzteren die gleiche Behandlung wie den genannten assoziierten Staaten zu gewähren.

Mit den assoziierten Staaten haben Konsultationen stattgefunden.

Die Regelung für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten muß die harmonische Entwicklung des Warenverkehrs zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten anstreben.

Auf Grund der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak [4]) unterliegen Einfuhren von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen nur den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs; im übrigen werden keinerlei Abgaben erhoben.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann erfüllt werden, wenn bei Einfuhren von Rohtabak mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Senkung des für Drittländer geltenden Zollsatzes gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden bei der Einfuhr von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen (Nr. 24.01 des Brüsseler Zolltarifschemas) mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten einen Zollsatz an, der 15 v. H. des auf Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren Zollsatzes entspricht, in Verbindung mit einem spezifischen Mindest- und Höchstzollsatz, der 15 v. H. der gegenüber Drittländern geltenden spezifischen Sätze beträgt.

Artikel 2

Jede Entscheidung der Kommission auf Grund von Artikel [5]) der Verordnung Nr. .../67/EWG wird den betroffenen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1431/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1472/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

[5]) Schutzklausel

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident